



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Oktober 2015

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	377	210	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	379	
207	Auflösungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher vom 19.04.2007	377	211	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	379
208	Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	378	212	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	380
209	Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	379	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	380	
		213	Verlust von Dienstaussweisen	380	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

207 **Auflösungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher vom 19.04.2007**

zwischen dem Kreis Borken, Burloer Str 93, 46325 Borken, vertreten durch Landrat Dr Kai Zwicker - nachfolgend Kreis -, und der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vertreten durch Bürgermeister Hubert Effkemann - nachfolgend Stadt -, und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Ester 41, 48712 Gescher, vertreten durch Geschäftsführer Peter Kleyboldt - nachfolgend EGW -

Präambel

Der Kreis Borken hat mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.04.2007 die kaufmännische und technische Geschäftsführung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher übernommen und hiermit die EGW beauftragt. Ab dem 01.01.2017 wird die Geschäftsführung des Abwasserwerkes neu geregelt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Auflösung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher vom 19.04.2007 wird einvernehmlich zum 01.01.2017 aufgelöst. Mit diesem

Datum endet die Verpflichtung des Kreises und der von ihr beauftragten EGW zur kaufmännischen und technischen Geschäftsführung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher.

§ 2 Aufbau einer Geschäftsbuchhaltung, Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und Übergabe der Geschäftsunterlagen

- 1) Die EGW wird die Stadt Gescher im Jahr 2016 beim Aufbau einer Geschäftsbuchhaltung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung unterstützen, der Stadt die notwendigen Geschäftsunterlagen überlassen und die notwendigen Informationen geben.
- 2) Die EGW wird die Stadt Gescher nach Beendigung der Vereinbarung in 2017 bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2016 unterstützen. Die Unterstützung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2016.
- 3) Die EGW erhält hierfür eine Vergütung auf Stundenbasis entsprechend den Regelungen der aufgelösten Vereinbarung.
- 4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 übergibt die EGW alle in ihrem Besitz stehenden Geschäftsunterlagen zum Abwasserwerk Gescher an die Stadt Gescher.

Borken, den 12.08.15

Für den Kreis Borken



Landrat Dr. Kai Zwicker



Gescher, den 29.07.2015

Für die Stadt Gescher

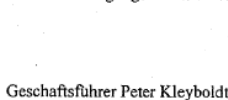


Bürgermeister Hubert Effkemann

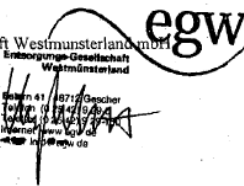


Gescher, den 27.07.2015

Für die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH



Geschäftsführer Peter Kleyboldt



Bekanntmachung der Auflösungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher

Der Kreis Borken hat gegenüber der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er die mit der Stadt Gescher am 15.06.2007 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher durch vorstehende Auflösungsvereinbarung einvernehmlich zum 01.01.2017 aufgelöst hat.

Die Auflösungsvereinbarung mache ich in Anlehnung an § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt.

Münster, den 29. September 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-039/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 377-378

208 Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke, - nachfolgend "Kreis" genannt - und der Stadt Beckum, Weststr. 46, 59269 Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann, - nachfolgend "Stadt" genannt -

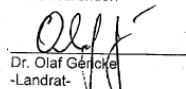
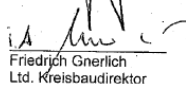
Präambel

Der Kreis und die Stadt haben am 28.10./06.12.2010 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen) geschlossen, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 14.01.2011 veröffentlicht und am Tag nach der Bekanntmachung wirksam geworden ist. Diese ursprüngliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2017. Da die Aufträge für die Sammlung und den Transport der Fraktion PPK an Unternehmen über das Laufzeitende hinaus neu ausgestellt werden sollen, soll diese Vereinbarung entsprechend verlängert werden. Dazu vereinbaren die Parteien folgendes:

- I. Das in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannte Laufzeitende wird wie folgt geändert:
"Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien endet gemäß dieser Vereinbarung am 31.12.2020."
- II. Die in § 4 Absatz 1 Satz 3 normierte Verlängerungsklausel wird wie folgt angepasst:
"Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern Sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird."
- III. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- IV. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

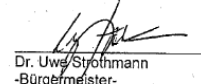
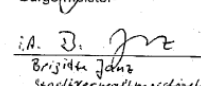
Warendorf, den 11.08.15

Kreis Warendorf


Dr. Olaf Gericke
-Landrat-

Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Beckum, den 17.07.2015

Stadt Beckum


Dr. Uwe Strothmann
-Bürgermeister-

Britta Jahn
Sozialreferatsleiterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Oktober 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-040/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 378

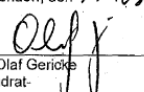
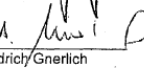
209 Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

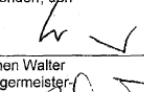
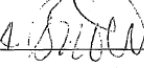
zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke, - nachfolgend "Kreis" genannt - und der Stadt Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister Jochen Walter, - nachfolgend "Stadt" genannt -

Präambel

Der Kreis und die Stadt haben am 25.10./06.12.2010 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen) geschlossen, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 14.01.2011 veröffentlicht und am Tag nach der Bekanntmachung wirksam geworden ist. Diese ursprüngliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Da die Aufträge für die Sammlung und den Transport der Fraktion PPK an Unternehmen über das Laufzeitende hinaus neu ausgestellt werden sollen, soll diese Vereinbarung entsprechend verlängert werden. Dazu vereinbaren die Parteien folgendes:

- I. Das in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannte Laufzeitende wird wie folgt geändert:
Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien endet gemäß dieser Vereinbarung am 31.12.2020.
- II. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- III. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Warendorf, den 11/09/15

 Dr. Olaf Gericke
 -Landrat-

 Friedrich Gnerlich
 Ltd. Kreisbaudirektor

Warendorf, den 20.09.15

 Jochen Walter
 -Bürgermeister-


Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Oktober 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-041/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 379

210 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Datteln die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lünen - Oer (Bl. 1720). Östlich des Dortmund-Ems-Kanals zweigt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1727 von der Leitung Bl. 1720 ab, um die Umspannanlage Datteln zu versorgen. Der Abzweig wird durch den bestehenden Abzweigmast Nr. 43 der Bl. 1720 gewährleistet. Der Mast Nr. 43 wurde im Jahr 1959 aus sog. Thomasstahl errichtet und soll nun im Zuge eines Austausch- und Sanierungsprogramms der Westnetz für Thomasstahlmasten durch den Neubaumast Nr. 1043 ersetzt werden.

Die Maßnahme umfasst den Neubau des Mastes Nr. 1043, die Umbeseilung von Stromkreisen der Leitungen Bl. 1720 und Bl. 1727 sowie die Demontage des Mastes Nr. 43.

Die Westnetz GmbH beantragt gemäß § 43f EnWG die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 28. Sep. 2015

Bezirksregierung Münster
 Az. 25.05.01.03-05/15

Im Auftrag
 gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 379

211 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 500-53.0046/15/0327836/0007.V

48147 Münster, den 28.09.2015

Die Euro-Alkohol GmbH hat mit Datum vom 16.07.2015 einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Ethanol auf dem Grundstück Gemarkung Lüdinghausen, Flur 22, Flurstücke 47, 55, und 120 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung von Ethanol und Vergällungsmitteln in ortsbeweglichen Behältern in einer bestehenden Halle mit einer Kapazität von 200 t ohne Änderung der Gesamtlagerkapazität der Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 379-380

212 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 30.09.2015
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0303823-N820/0029.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge

der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 23.09.2015 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung an der Baugrube S_013 zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die in den Jahren 2015 bis 2016 vorgenommen werden soll. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Schniederjan

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 380

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

213 Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis von

Nüfer, Katharina, Nr. 945,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 380

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster